

Abs.: _____

An das
Regierungspräsidium Kassel
34117 Kassel
Steinweg 6

Datum

Antrag auf verkehrslenkende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3,5 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin

☐ Eigentümer des von mir selbst bewohnten Hauses,

☐ Mieter des von mir selbst bewohnten Mietobjektes,

_____ in Edermünde Holzhausen.

(Strasse)

Ich bewohne das Objekt mit folgenden weiteren Bewohnern,

Das Hausgrundstück liegt in einer Entfernung von ca. _____ m an der Bundes-
Autobahn A49

Ich beantrage,

**gem. § 45 StVO verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen, zum
Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen**

Mögliche Schutzmaßnahmen: Tempo 100 Km/h für PKW

Tempo 80 Km/h für LKW

Begründung:

1. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO)
dringend geboten.
2. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 2
Ziffer 3 StVO)

3. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 StVO)

1. Unzumutbare Lärmauswirkungen für die Anwohner

Die Fahrbahnsanierung in Verbindung mit den neu aufgestellten Schallreflektierenden Betongleitwänden im Jahr 2010 führt zu einer unzumutbaren Lärmbelastung unserer Wohnräume und der von uns genutzten Außenanlagen sowie der häuslichen Umgebung. Besonders gravierend sind die, in den Morgen- und Abendstunden bzw. in der Nacht verursachten Geräuschimmissionen. Ein ungestörtes Schlafen ist seit der Fahrbahnsanierung praktisch nicht mehr möglich. Müdigkeit und Konzentrations-schwierigkeiten sind die Folge. Ein Schlafen bei geschlossenem Fenster ohne die für mich notwendige Frischluftzufuhr ist nicht möglich.

Die sich aus der Lärmbelastung sowie den Mangel an Schlaf ergebenden gesundheitlichen Gefahren sind mir und meiner Familie nicht mehr zumutbar.

Gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO müssen die Anwohner vor Lärm und Abgasen geschützt werden. Ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm setzt nicht voraus, dass ein bestimmter Schallpegel überschritten wird. Die für andere Sachverhalte normierten Regelwerke (wie z.B. die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die 16. BImSchV) sind nicht unmittelbar passend. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt.

Hilfsweise wird **beantragt**,

die Lärmauswirkungen durch eine schalltechnische messende Untersuchung zu ermitteln.

Um eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung treffen zu können, ist es erforderlich die konkrete Lärmbetroffenheit zu ermitteln. Deshalb sind schalltechnische Untersuchungen entlang der Bundesautobahn durchzuführen. Hierbei ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass die Vorschriften der 16. BImSchV als Orientierung herangezogen werden können. Diese Verordnung bestimmt die Schwelle der Zumutbarkeit von Verkehrslärm nur für den Bau und die wesentliche Änderung u.a. von öffentlichen Straßen. Die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV dienen im Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO als Orientierungshilfe, weil sie ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck bringen, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion anzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 2.12.1993 – 11 C 45.92 -, DVBl. 1994, 758 (759); OVG NW, Urteil vom 21.01.2003 – 8 A 4230/01, juris, Seite 3).

2. Erhöhte Unfallgefahren

Bei der Sanierung der Autobahn wurde ein Asphalt der Qualität MA 11S verwendet. Dieser Asphalt kennzeichnet sich durch seine grobe Oberfläche aus.

Von der zuständigen Planungs-Stelle, Hessen Mobil wurde uns der Hinweis gegeben, dass es sich bei der Auswahl des Oberflächenbelages um verkehrssichernde Maßnahmen gehandelt hat. Wegen der Gefällstrecke, in Verbindung mit einer Kurve, „Aquaplaning-Gefahren“, der Auffahrt der B254 und der unmittelbar folgenden Abfahrt Holzhausen wurde aus Sicherheitsgründen dieser Asphalt gewählt.

Die Zahlen für einen Unfallrisikopunkt und damit die Ableitung der entsprechenden Maßnahmen (hier grobkörniger Asphalt), müssen Ihnen ja bereits vorliegen, da Hessen Mobil diese Zahlen ja nicht selbst ermittelt sondern vom zuständigen Regierungspräsidium erhält.

Hier bitte ich zu überprüfen, ob Maßnahmen hinsichtlich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind.

Ich erwarte eine Bestätigung, des Einganges bzw. der Bearbeitung, dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift